

**Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten: Kreissynode
TOP 6 – Klimaschutz**

Sachlage:

Das Klimaschutzgesetz der Ev. Kirche von Westfalen schreibt uns seit 2023 vor, jeweils 4 Prozent der Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis „zweckgebunden für Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden.“

Mit dem Beschluss über die Kirchensteuerverwendung haben wir die entsprechende Summe – planerisch – einem entsprechenden Sonderposten zugeführt. Die Kreissynode hat sich die Entscheidung über die Mittelverwendung bisher vorbehalten.

Die Kreissynode hat im Jahr 2022 beschlossen, eine Stelle für Klimaschutzmanagement einzurichten und entsprechende Förderung zu beantragen. Das ist umgesetzt worden. Die Eigenanteile für die Fachstelle werden aus der Klimaschutzpauschale finanziert.

Bisher wurden folgende Zuführungen geplant:

2023	330.278,00 Euro
2024	333.546,00 Euro
2025	318.808,00 Euro

gesamt 982.632,00 Euro

Unser Klimaschutzmanager Philipp Swiderski arbeitet seit gut einem Jahr an einem Klimaschutzkonzept und einem Maßnahmenplan. Entsprechende Teilergebnisse wurden den Presbyterien bereits vorgestellt.

Damit die Kreissynode nicht über einzelne Maßnahmen entscheiden muss, schlagen wir vor, eine Richtlinie für die Beantragung und Verwaltung der Mittel zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten beschließt die ‚Richtlinien zur Auszahlung der Klimaschutzpauschale‘ wie vorgelegt.

Gladbeck, 2. Mai 2025

Der Kreissynodalvorstand



Richtlinien zur Auszahlung der Klimaschutzpauschale

Förderziele

Die Förderung kann für Maßnahmen aus den folgenden Bereichen beantragt werden

- A: **Investive Klimaschutzmaßnahmen**, die nachhaltig die Treibhausgasemissionen senken und zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen;
- B: **strategische Klimaschutzmaßnahmen**, die zu technisch, wirtschaftlich und rechtlich umsetzbaren Maßnahmen führen, die die Treibhausgasemissionen nachhaltig senken;
- C: **investive Klimaanpassungsmaßnahmen**, die die Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels abmildern;
- D: **strategische Klimaanpassungsmaßnahmen**, die zu technisch, wirtschaftlich und rechtlich umsetzbaren Maßnahmen führen, die die Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels abmildern;
- E: **investive Biodiversitätsmaßnahmen**, die zu einer nachhaltigen Steigerung der Biodiversität auf kirchlichen Flächen führt;
- F: **strategische Biodiversitätsmaßnahmen**, die zu technisch, wirtschaftlich und rechtlich umsetzbaren Maßnahmen führen, die zu einer Steigerung der Biodiversität auf kirchlichen Flächen führt.

Finanzmittel

Die durch die Klimaschutzpauschale verfügbaren Finanzmittel stehen den Kirchengemeinden, deren Zusammenschlüssen und dem Kirchenkreis zur Verfügung.

Überschreiten die eingehenden Anträge auf Auszahlung der Klimaschutzpauschale die vorhandenen Finanzmittel, kann das verfügbare Finanzvolumen durch Aufnahme eines Darlehens aufgestockt werden. Die Annuität darf maximal 70% der Klimaschutzpauschale im Jahr 2024 betragen und das Darlehen darf eine Laufzeit von 25 Jahren nicht überschreiten.

Über die Form und Aufnahme eines Darlehens entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses.

Mindestförderung

Die Mindestfördersumme bei investiven Maßnahmen beträgt 10.000 Euro pro Einzelmaßnahme. Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen sind auch förderfähig, wenn die Mindestfördersumme nicht erreicht wird.

Bei strategischen Maßnahmen beträgt die Mindestfördersumme 1.000 Euro je Maßnahme.

Um die Mindestfördersumme zu erreichen, können Maßnahmen zusammengefasst werden.

Verwendungszweck

Die Klimaschutzpauschale dient der Finanzierung von Maßnahmen, die in die Kategorie A-F fallen (siehe oben). Bei investiven Baumaßnahmen werden die Planungs- und Baumehrkosten für den Einsatz umweltfreundlicher Technologien und die Reduktion der Treibhausgasemissionen

zu 100% durch die Klimaschutzpauschale abgedeckt. Der Austausch von fossil betriebenen Heizungsanlagen wird zu 100% gefördert, sofern die neue Heizungsanlage zu 100% mit erneuerbaren Energien betrieben wird.

Es soll nach Möglichkeit pro eingesetzten 100 Euro aus der Klimaschutzpauschale ein CO₂-Äquivalent von 1 Tonne im Betriebszeitraum der Anlage eingespart werden.

Bei strategischen Maßnahmen werden die entstehenden Kosten zu 100% durch die Klimaschutzpauschale abgedeckt.

Bei Neubauten kann eine Förderung nur für Maßnahmen erfolgen, die über die allgemeinen energetischen Mindestanforderungen nach dem Gebäude-Energie-Gesetz hinausgehen.

Priorisierung

Es sollen zunächst Maßnahmen geplant und umgesetzt werden, die im Verhältnis zu dem eingesetzten Finanzvolumen besonders viele Treibhausgasemissionen einsparen. Maßnahmen, die den Vorbildcharakter der Kirche in der Gesellschaft darstellen, sollen ebenso bevorzugt umgesetzt werden.

Maßnahmen, für die im kirchlichen Sinne genutzten Gebäude werden priorisiert. In abfallender Priorität sollen Gebäude mit folgender Nutzung behandelt werden:

1. Kirchen
2. Gemeindehäuser/Gemeindezentren
3. Büro-/Verwaltungsgebäude
4. Pfarrhäuser
5. Großtagespflege und Kindertagesstätten
6. vermietete Objekte

Der Kreissynodalvorstand eine kirchenkreisweite Konzeption für die jeweilige Gebäudeklasse zur Bedingung für eine Entscheidung machen.

Verwendung von Drittmitteln

Die Klimaschutzpauschale kann in Kombination mit Eigenmitteln der Antragstellenden und Drittmitteln verwendet werden.

Unter Drittmittel fallen Fördermöglichkeiten der Kommunen, des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und kirchlicher Förderprogramme. Um eine Finanzierung von Maßnahmen sicherzustellen, können Kooperationen mit externen Dritten eingegangen werden.

Gebäudenutzung und Folgekosten

Mit dem Antrag sind ein Gebäudenutzungskonzept, eine Gebäudestrukturanalyse oder eine gleichwertige Konzeption vom Presbyterium vorzulegen.

Mit Antragstellung sichert die Antragstellende zu, für den Betriebszeitraum der umgesetzten Maßnahme die anfallenden Betriebskosten (z.B. Wartung, Reparatur oder Reinigung) zu übernehmen.

Antragsverfahren

Berechtigte Antragstellende können ganzjährig Anträge auf Auszahlung der Klimaschutzpauschale stellen. Der Antrag ist im Presbyterium, im geschäftsführenden Ausschuss, im Verbandsvorstand oder im Kreissynodalvorstand zu beschließen. Über die Bewilligung entscheidet der

Kreissynodalvorstand nach baufachlicher, finanzfachlicher und klimaschutzfachlicher Prüfung. Über Anträge des Kreissynodalvorstands entscheidet der Finanzausschuss.

Zur Antragsstellung ist das Formular „Antrag auf Zuwendung der Klimaschutzpauschale“ (im Anhang der Richtlinie) zu verwenden. Die Anträge müssen in Textform (Mail oder Post) an das Klimaschutzmanagement des Kirchenkreises gestellt werden. Dort werden die Anträge auf Vollständigkeit geprüft. Im Anschluss erfolgt die baufachliche, finanzfachliche und klimaschutzfachliche Prüfung der Maßnahmen.

Das Klimaschutzmanagement des Kirchenkreises berät die Antragstellenden bei der Entwicklung der jeweiligen Maßnahme und der Antragsstellung.

Eine einzurichtende Arbeitsgruppe „Klima und Umwelt“ berät die eingereichten Anträge und erstellt eine Empfehlung für den Kreissynodalvorstand. Mit der Durchführung der Maßnahme kann erst nach Beschluss durch die oben genannten Gremien begonnen werden.

In dringenden oder geringfügigen Fällen kann der KSV bereits im Anfangsstadium der Maßnahmenentwicklung Finanzmittel genehmigen.

Hinweise

Um eine Nachbearbeitung des Antrages zu vermeiden, wird empfohlen, das Klimaschutzmanagement möglichst früh in die Planung einzubeziehen.

Dem Klimaschutzmanagement ist über den Stand der Maßnahmenumsetzung regelmäßig zu berichten.

Gladbeck, 28. April 2025

Philipp Swiderski, Klimaschutzmanager

Steffen Riesenberg, Superintendent

Antrag auf Förderung aus der Klimaschutzpauschale		
Antragstellende:	Maßnahmenart (A-F):	Dauer der Maßnahme:
Maßnahmentitel:		
Maßnahmenziel:		
Ausgangslage:		
Maßnahmenbeschreibung:		
Zeitplan:		
Gesamtkosten:	Betriebs- und Folgekosten:	
Finanzierungsansatz		
Klimaschutzpauschale:	Eigenmittel:	Drittmittel (Nachweis oder Förderprogramm beifügen):
Einsparungen		
Kosteneinsparung:	Endenergieeinsparung:	THG-Einsparung:
Ansprechperson		
Name, Vorname:	Telefon:	Mail:
Bemerkung der klimaschutzbezogenen Prüfung:		
Bemerkung der finanztechnischen Prüfung (falls erforderlich):		

Bemerkung der bautechnischen Prüfung (falls erforderlich):

Beschlussvorschlag:

Abstimmungsergebnis: